

Merkblatt für eine beschränkte Berufsausübung-, Detailhandelsbewilligung (sogenannte Seniorbewilligung) als Tierärztin/Tierarzt

Warum eine „beschränkte Berufsausübung- Detailhandelsbewilligung (BAB/DHB)“?

Es gibt viele Tierärztinnen/Tierärzte, die altershalber oder infolge berufliche Neuausrichtung ihre langjährige Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung aufgeben. Trotzdem möchten diese Personen weiterhin für ihre eigenen und die Tiere der nächsten Verwandten Medikamente beziehen. Wir sehen keine Gründe, weshalb diese Personen nun plötzlich nicht mehr fähig sein sollten, Routinebehandlungen an ihren eigenen oder an den Tieren der nächsten Verwandten und des engsten Freundeskreises durchzuführen. Deshalb möchten wir diesen Personen die Möglichkeit bieten, eine vereinfachte, sogenannte „beschränkte BAB/DHB“ zu beantragen (MedBG Art. 34; VetG SZ §30; VetV SZ, § 6). Diese wird an klare Vorgaben gebunden sein!

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um eine „Beschränkte BAB/DHB“ zu beantragen?

- Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller kann eine mindestens zweijährige selbständige Berufsausübung vorweisen. Wenn sie/er nicht in den URK tätig war, muss sie/er mittels „Certificate of Good Standing“ belegen, dass diese Tätigkeit im entsprechenden Kanton oder Land zu keinen Beanstandungen geführt hat.
- Bei Personen, die eine BAB/DHB in den URK innehatten, entfällt dieser Nachweis.
- Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller muss einen festen Wohnsitz im Kanton NW, OW, SZ oder UR haben.

Folgende Auflagen sind mit einer „Beschränkten BAB/DHB“ verknüpft:

- Es dürfen nur die eigenen, die Tiere der nächsten Angehörigen und die Tiere des engsten Freundeskreises betreut werden (HMG Art. 42).
- Eine tierärztliche Privatapotheke darf nicht mehr geführt werden. Das Recht zur Selbstdispensation wird nicht gewährt. Es darf lediglich ein an die geringe Anzahl Patienten angepasster Grundstock von Medikamenten an Lager gehalten werden, um Notfälle und die häufigsten Routinebehandlungen abdecken zu können.
- Der Medikamentenumsatz muss dokumentiert sein. Über den Ein- und Ausgang der bezogenen Tierarznei- und Arzneimittel muss eine schriftliche Warenflusskontrolle geführt und die Belege 10 Jahre aufbewahrt werden (HMG Art. 43). Ende des Jahres

- wird dem VdU zu Handen des Bereichsleiters Tierarzneimittel eine Kopie des Jahresumsatzes an Arzneimitteln zugestellt.
- Die Behandlungen der Patienten müssen in Krankengeschichten nachvollziehbar sein. Bei Abgabe von Medikamenten gelten die Pflichten, welche in der TAMV festgehalten sind. Der Veterinärdienst der Urkantone hat jederzeit Einsichtsrecht (HMG Art. 43, TAMV Art. 4, 5, 10, 11, 27).
 - Die „beschränkte BAB/DHB“ wird mittels Verfügung erteilt, kostet Fr. 250.00 und gilt befristet während maximal 10 Jahren. Ein entsprechender Eintrag im Medizinalberuferegister wird durch das VdU übernommen. Eine Erneuerung der „beschränkte BAB/DHB“ nach dieser Zeit ist möglich. Sie muss vom Gesuchsteller drei Monate vor Ablauf der bBAB/bDHB beim Veterinärdienst der URK beantragt werden.
 - Der Veterinärdienst der Urkantone kann jederzeit überprüfen, ob die Auflagen eingehalten werden. Dazu gehört auch die Gewährung der Einsicht in die Akten (TAMV Art. 30). Falls bei einer Inspektion Mängel festgestellt werden, werden diese mit einer kostenpflichtigen Verfügung beanstandet. Inspektionen ohne Mängel sind nicht kostenpflichtig.
 - Bei schwerwiegenden Mängeln hat das VdU die Möglichkeit, die „beschränkte BAB/DHB“ mittels Verfügung zu entziehen.
 - Änderungen bezüglich der „beschränkte BAB/DHB“ müssen dem VdU innert 30 Tagen gemeldet werden (GesV SZ § 10). Dazu gehören Adressänderungen, Aufgabe der tierärztlichen Tätigkeit, Wegzug aus den URK etc....

Wichtige Adresse:

Veterinärdienst der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen, Tel. 041 825 41 51,
Homepage: www.laburk.ch